

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Anne Franke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 11.05.2020

Ausgleichsmaßnahmen zum Kiebitzschutz im Aubachtal

„Ich frage die Staatsregierung, warum die Befreiung nach § 62 BNatSchG der Regierung von Oberbayern vom 29. 09. 2009, dass als Auflage zum Kiebitzschutz das Hechendorfer Kiebitzbrutareal im Aubachtal/Landkreis Starnberg als ökologische Ausgleichsfläche herangezogen werden soll, offenbar nie beim Grundbesitzer des Areals bzw. dem Pächter ankam, so dass mittlerweile durch die Ansaat von Wickroggen im letzten Spätherbst der sonst seit vielen Jahren erfolgreiche Kiebitzschutz verhindert wurde?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In dem Bescheid der Regierung von Oberbayern von 2009 wurde für die fragliche Fläche in Hechendorf eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zugunsten des Kiebitzes für ein Bauvorhaben festgesetzt. Die Maßnahme wurde damals mit dem Fachgutachter des Bauherrn vor Ort abgestimmt, deshalb ging die Regierung davon aus, dass der Bauherr über die Fläche verfügen kann.

Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, war der Bauherr nicht Eigentümer der Fläche und hatte auch keinen Vertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen, der ihn berechtigen würde, die Maßnahmen auf der Fläche umzusetzen. Die in den letzten Jahren auf der Fläche vom Bewirtschafter durchgeführten Kiebitzschutzmaßnahmen erfolgten im Rahmen eines Förderprogramms.

Die Behörden sind aktuell bemüht, für die nächste Brutsaison Ersatzflächen bereitzustellen.